

## **Hochschulische Mitteilung 11/2023**

**Wahlordnung Hilfskräfterat HöMS vom 13. Dezember 2023,  
bekanntgemacht am 20. Dezember 2023, in Kraft getreten am 21.  
Dezember 2023**

---

Gemäß § 97 Abs. 7 Satz 7 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) i. V. m § 42 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), erlässt das Präsidium am 7. Dezember 2023 nach Beschlussfassung des Senats vom 21. November 2023 folgende

**Wahlordnung des Hilfskräfterats  
der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und  
Sicherheit  
(Wahlordnung Hilfskräfterat HöMS)**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen der studentischen Hilfskräfte zum Hilfskräfterat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gemäß § 97 Abs. 7 HPVG.
- (2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung HöMS in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Wahl des Hilfskräfterats**

- (1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahl findet regelmäßig zusammen mit den hochschulischen Gremienwahlen statt.

(2) Der Hilfskräfterat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit besteht gemäß § 97 Abs. 7 Satz 1 HPVG aus drei oder sieben Mitgliedern. Seine Größe für die jeweilige Wahlperiode wird mit der Wahlbekanntmachung mitgeteilt. Er wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Kandidieren weniger Personen als die gesetzlich vorgesehene Anzahl, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Hilfskräfterats auf die Anzahl der kandidierenden Personen. Gehen während der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl zum Hilfskräfterat statt.

(3) Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für zwei Jahre. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Zahl von Stimmen. Bewerberinnen und Bewerber, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen Nachrückerinnen und Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(4) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Hilfskräfterats rückt die nächstplatzierte Nachrückerin oder der nächstplatzierte Nachrücker zum Mitglied des Hilfskräfterats auf. Scheidet das letzte Mitglied des Hilfskräfterats vorzeitig aus, finden Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode statt, sofern diese noch nicht zu mehr als der Hälfte verstrichen ist.

(5) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind; es darf nicht mehr als eine Stimme pro Bewerberin oder Bewerber vergeben werden.

### **§ 3**

#### **Wahlrecht**

(1) Das aktive und passive Wahlrecht folgt aus den Vorgaben des § 92 Abs. 7 Satz 4 und 5 HPVG.

(2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag als studentische Hilfskraft im Sinne von § 82 Abs. 1 HessHG an der HöMS beschäftigt sind.

(3) Wählbar sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als studentische Hilfskraft im Sinne von § 82 Abs. 1 HessHG an der HöMS beschäftigt sind.

#### **§ 4**

##### **Wahlleitung und Wahlorgane**

(1) Wahlleitung ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Die Aufgaben der Wahlleitung und der weiteren Wahlorgane werden von den für die Gremienwahl gebildeten Wahlorganen gemäß den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung wahrgenommen.

#### **§ 5**

##### **Wahlverfahren**

(1) Der Wahlvorstand bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Briefwahl oder als internet-basierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Sie soll mit dem gleichen Verfahren durchgeführt werden wie die hochschulischen Gremienwahlen, mit denen sie gemäß § 2 Abs. 1 zusammen abgehalten wird, es sei denn die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. Für den Fall einer Neuwahl gemäß § 2 Abs. 4 kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Neuwahl als Briefwahl durchgeführt wird.

(2) Wahlvorschläge können von jeder und jedem Wahlberechtigten eingereicht werden, sie müssen den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, nebst Anschrift und Angaben zum Hilfskräfteverhältnis (Beginn, Dauer, Zuordnung der Stelle) enthalten.

## **§ 6**

### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der darauffolgenden Wahl
- (2) Nach Beendigung der Tätigkeit als studentische Hilfskraft bleibt die Mitgliedschaft im Hilfskräfтеріат für die restliche Amtszeit bestehen, solange das Mitglied weiterhin Mitglied der Hochschule ist.

## **§ 7**

### **Übergangsvorschriften und Inkrafttreten**

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 kann die erste Wahl nach Inkrafttreten dieser Ordnung unabhängig von den hochschulischen Gremienwahlen durchgeführt und eine kürzere Amtszeit festgelegt werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.